

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

4. Quartal 2018



EEG

Drittmengen beherrschen –
Einsparungen sichern



Baukindergeld

Worauf es bei der Förderung
ankommt



Arbeitsrecht

Verfallklausel muss Mindestlohn
umfassen

”

**Baukindergeld:
Sichern Sie sich
die Förderung!**

“

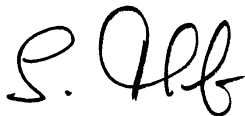
Liebe Leserin, lieber Leser,

infolge einer Zuständigkeitsverlagerung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist es zu einer Neubewertung der bisherigen Praxis bei der Weiterleitung von Strom an Dritte gekommen. Um Einsparpotenziale nicht zu gefährden, sollten energieintensive Unternehmen schnell reagieren. Wir informieren Sie über diese praxisrelevante Thematik.

Außerdem stellen wir Ihnen in kompakten Beiträgen aktuelle Entwicklungen vor, die Sie unbedingt kennen sollten. Erfahren Sie unter anderem, in welchen Punkten beim Thema Verrechnungspreise zum Jahresende konkreter Handlungsbedarf besteht und worauf es beim Antrag auf Baukindergeld ankommt.

Im Namen der ATS wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr!

Es grüßt Sie



StB Susanne Tschöpe

Geschäftsführung

Fachbereich Steuerberatung

E susanne.tschoepe@a-t-s.de

INHALT

Erneuerbare-Energien-Gesetz	S. 4 – 6
Verrechnungspreise	S. 7
Gewerbesteuer	S. 8
Baukindergeld	S. 9
Kurz und wichtig	S. 10



EEG: Drittmengen beherrschen – Einsparungen sichern

**Es ist eine wichtige Problematik im Rahmen des Energierechts: Privilegierungs-
tatbestände bei der Umlagenbegrenzung bzw. bei Stromsteuererstattungen gelten
nur für selbst verbrauchte Strommengen. Insoweit kam der Messung von an fremde
Dritte weitergeleitetem Strom schon in der Vergangenheit besondere Bedeutung zu.**

Infolge einer Zuständigkeitsverlagerung der Abrechnung der EEG-Umlage auf die Übertragungsnetzbetreiber durch das EEG 2017 ist es jedoch zu einer Neubewertung der bisherigen Praxis bei Weiterleitungsfällen gekommen.

Während Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Vergangenheit Schätzungen zur Abgrenzung weitergeleiteter

Strommengen von selbst verbrauchten Strommengen akzeptierten, tun die Übertragungsnetzbetreiber dies nicht.

Unser Experte Norbert Heinemann schildert die Thematik im Interview und zeigt den Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen auf.

Interview

Strom ist teuer. Was können energieintensive Unternehmen dagegen tun?

Heinemann: Insbesondere bei energieintensiven Unternehmen ist die Stromkostenrechnung sehr hoch. Der effektivste Weg zur Kosteneinsparung ist ganz einfach: Energieeinsparung. Für Unternehmen ist es wichtig, einen ganzheitlichen Sparansatz sowie eine höchstmögliche Energieeffizienz zu realisieren. Doch das ist meist leichter gesagt als getan.

Aber für die stromintensiven Unternehmen gibt es doch noch die besondere Ausgleichsregelung, mit der die EEG-Umlage (ein Bestandteil des Strompreises) reduziert werden kann?

Heinemann: Das ist richtig. Aber die Erfahrungen insbesondere des vergangenen Jahres zeigen, wie wichtig für den Antrag bei gegebenen Betriebsabläufen das richtige Energiekonzept ist.

Wie ist das zu verstehen?

Heinemann: Die Umlagenreduzierung bezieht sich ausschließlich auf den selbst verbrauchten Strom. Damit stellt sich also die Frage, was ist „selbst verbraucht“? Drei Beispiele: Da ist etwa der Gast, der bei unserem Mandanten sein Smartphone aufladen muss. Oder der Getränkeautomat in der Fertigung, betrieben durch ein Cateringunternehmen, an dem sich die Mitarbeiter unseres Mandanten entgeltlich mit Getränken versorgen können. Oder zum Dritten der Werkunternehmer, der im Betriebsprozess unseres Mandanten beispielsweise die Sinterung bestimmter Werkstücke übernommen hat.

Wo liegt da die Herausforderung?

Heinemann: Hierzu muss man wissen, dass die zu begünstigende selbst verbrauchte Menge eichrechtskonform gemessen werden muss. Man kann dies auf einen ganz einfachen Nenner bringen: Keine eichrechtskonforme Strommessung bedeutet volle EEG-Umlagepflicht.

Und das war schon alles in der Vergangenheit klar?

Heinemann: Nein, natürlich nicht. Alle von mir genannten Beispiele wurden früher als selbst verbrauchter Strom behandelt mit der Folge, dass dort keine eichrechtskonformen Zähler angebracht waren.

Und welche Rechtsfolgen hat das heute?

Heinemann: Unter geschickter Anwendung des Verwaltungsrechts hat das BAFA zunächst einmal negative Folgen für die betroffenen Unternehmen aufgeschoben. Die BAFA-Begrenzungsbescheide sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. In die entscheidende Prüfung wurde erst im Frühjahr 2018 eingetreten. Für die endgültige Bescheidung wartet das BAFA auf eine Gesetzesänderung, die für die Vergangenheit allgemein eine Schätzung erlaubt. Wenn diese Gesetzesänderung in Kraft tritt, erwarten wir, dass für einen Teil der betroffenen Unternehmen die Sache gut ausgehen wird.

Das heißt, zumindest ein Gesetzentwurf liegt schon vor?

Heinemann: Richtig, und zwar in Form von § 62a E-EEG; mit neun Absätzen und 17 Seiten Begründung.

Und was steht drin?

Heinemann: Die zulässigen Schätzmöglichkeiten und -methoden lassen sich an dieser Stelle nicht im Detail erörtern. Zusammenfassend kann man sagen, dass die gefundenen Regelungen wegen der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe schon sehr komplex sind. Im Übrigen gilt das Aufladen des Smartphones in der Regel als Bagatellsachverhalt. Die anderen Beispiele sind im Einzelnen zu prüfen.

Wie können Unternehmen von dieser Regelung profitieren?

Heinemann: Hier muss man nach zeitlichen Aspekten unterscheiden. Für Stromverbräuche vor dem 1. Januar 2018 sind Schätzungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben generell möglich. Für Stromverbräuche vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 sind Schätzungen möglich, wenn gleichzeitig ein Messstellenkonzept vorgelegt wird, das sicherstellt, dass ab dem 1. Januar 2020 alle relevanten Stromverbräuche eichrechtskonform gemessen werden.

Zur Klarstellung: Ab dem 1. Januar 2020 werden nur noch unter ganz einschränkenden Voraussetzungen Schätzungen möglich sein.

Was empfehlen Sie Mandanten im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung?

Heinemann: Sie sollten unsere EEG-Spezialisten jetzt schnell ansprechen! Wir unterstützen dabei, gemeinsam mit unseren Mandanten Messstellenkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

Und dann kehrt Ruhe an der EEG-Front ein?

Heinemann: Leider nicht. Aus den Sachverhaltsaufklärungen für das Begrenzungsjahr 2019 kristallisiert sich bereits ein neues Thema heraus: Die Abgrenzung von selbstständigen Unternehmensteilen. Und die Energiewende führt ja auch regelmäßig zu Überraschungen, denken Sie nur an die Stichworte Hambacher Forst/Braunkohleausstieg und Stromautobahnen.

Herr Heinemann, wir danken Ihnen für das Gespräch.



WP/StB Norbert Heinemann



PRAXISHINWEIS

Ihre versorgungstechnische Situation bei Ihnen vor Ort ist bekannt, allerdings nur den Personen, die sich täglich mit Ihrer Anlagentechnik befassen. Entwickeln Sie ein Bewusstsein dafür, dass Ihr Techniker nicht alle gesetzlichen Regelungen und Besonderheiten kennen kann. Hier ist externe Unterstützung gefragt, idealerweise ein Berater, der sowohl die technischen als auch die juristischen Bedingungen und den Ablauf der für Sie wesentlichen Antragsverfahren kennt. Prüfen Sie Ihre Situation gemeinsam mit uns vor Ort. Ermitteln Sie klar die Schwachstellen und monetären Risiken. Beheben Sie schnellstmöglich die Schwachstellen in Ihrem Stromversorgungssystem.

Unser Energiefachteam verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der EEG-Antragsverfahren und der Strompreiskompensation sowie in Bezug auf die Anforderungen der weiteren energierechtlichen Vorschriften. Unsere Mitarbeiter sind ausgebildete interne Auditoren nach ISO 19011 und ISO 50001.

Sprechen Sie uns an!



WP/StB Stefan Sinne

Verrechnungspreise: Handlungsbedarf zum Jahresende

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) macht Ernst. Viele Unternehmen wurden in den letzten Wochen durch die Behörde auf die verspätete Abgabe ihres Country-by-Country Reporting (CbCR) für das Vorjahr hingewiesen – eine Ordnungswidrigkeit, die mit entsprechenden Säumniszuschlägen belegt werden kann. Offensichtlich führt das BZSt bereits entsprechende Eingangslisten, sodass Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, aktuell gefordert sind, ihr CbCR für 2017 noch bis Jahresende einzureichen. Ansonsten drohen empfindliche Säumniszuschläge.

Hintergrund: Inländische Unternehmen, die Teil eines internationalen Konzerns mit einem konsolidierten Vorjahresumsatz

in Höhe von mindestens 750 Millionen Euro sind, können nach § 138a AO zur Erstellung und Einreichung eines CbCR verpflichtet sein. Die Verpflichtung trifft zunächst inländische Konzernobergesellschaften, die einen Konzernabschluss aufstellen, ohne ihrerseits in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen zu sein. Die Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung eines CbCR gilt aber auch für inländische Unternehmen eines entsprechenden ausländischen Konzerns, wenn das BZSt für diesen Konzern ansonsten kein CbCR erhält.

In beiden Fällen ist das CbCR grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einzureichen. Für betroffene Unternehmen mit einem Wirtschaftsjahr entsprechend dem Kalenderjahr ist das CbCR für das Wirtschaftsjahr 2017 also noch bis Ende 2018 einzureichen.

Zielmargensysteme im Fokus

Aktueller Handlungsbedarf besteht auch bei Verrechnungen auf Basis von Zielmargen. Die jährliche Bestimmung der Margen im Vorhinein gewinnt nicht zuletzt aufgrund einer Änderung der deutschen Dokumentationsanforderung stark an Bedeutung. Durch die Verpflichtung zur Aufzeichnung des Zeitpunkts der Verrechnungspreisbestimmung wird die rückwirkende Anwendung von nach Jahresbeginn definierten Zielmargen transparent. Es drohen signifikante Anpassungen in der Betriebsprüfung.

Hintergrund: In 2017 wurde der OECD-Master-File-/Local-File-Ansatz in die deutschen Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften übernommen. Während der Master File (die Stammdokumentation) grundsätzlich deckungsgleich mit dem OECD Master File ist, bestehen im Detail doch erhebliche Abweichungen im geforderten Local File. Die deutschen Aufzeichnungsverpflichtungen stellen hier vermehrt auf die Preissetzung ab. So ist neuerdings vorgesehen, dass der Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung festzuhalten ist und auch die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren und zur Preisbestimmung verwendeten Informationen aufzuzeichnen sind.

Das bedeutet: Unternehmen, die ihre Verrechnungspreise auf Basis von jährlichen Zielmargenplanungen bestimmen oder mit Jahresendanpassungen arbeiten, sollten sicherstellen, dass die erforderlichen Kalkulationen vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres abgeschlossen und entsprechende Margen und Bandbreiten tatsächlich vereinbart sind. Erfolgt die Bestimmung der Zielmargen erst später, so wäre dieser spätere Zeitpunkt im Einklang mit den geänderten Dokumentationsvorschriften aufzuzeichnen. Es ist zu erwarten, dass die Betriebsprüfung eine teilweise rückwirkende Anwendung der Zielmargen aufgreifen wird. Ist eine abschließende Vereinbarung über die Zielmarge zeitlich nicht mehr möglich, sollte in diesem Jahr zumindest eine klare Regel festgehalten werden, wie diese zeitnah im kommenden Jahr bestimmt werden soll.



Christoph Ludwig



Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von aktivierten Mietzahlungen

Miet- und Pachtzinsen sind, soweit sie in einen Aktivposten „unfertige Erzeugnisse“ einbezogen wurden, nicht gemäß § 8 Nummer 1d des Gewerbesteuergesetzes hinzuzurechnen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster in seinem Urteil vom 20. Juli 2018 (Aktenzeichen 4 K 493/17 G) klargestellt.

Der Sachverhalt: Ein Bauunternehmen zahlte Mieten, Pachten und Leasingraten für auf Baustellen eingesetzte bewegliche Wirtschaftsgüter. Für Baustellen, die am Ende des Wirtschaftsjahres noch nicht fertiggestellt waren, aktivierte das Unternehmen „unfertige Erzeugnisse“, wobei es auch die anteiligen Mietzahlungen einbezog. Insoweit nahm es keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung vor. Das Finanzamt rechnete dagegen die vollen Beträge hinzu, da es auf die Aktivierung nicht ankomme. Das FG gab der dagegen gerichteten Klage des Unternehmens vollumfänglich statt.

Die Begründung: Der Hinzurechnung unterlägen nur Beträge, die bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Soweit eine Aktivierung als Herstellungskosten im Rahmen des Postens „unfertige Erzeugnisse“ erfolge, liege keine Gewinnabsetzung vor. Maßgeblich sei die Erfassung am Bilanzstichtag und nicht die unterjährige buchhalterische Behandlung als Aufwand. Ein späterer Buchwertabgang führe ebenfalls nicht zu einer Hinzurechnung, da dieser kein Entgelt für die Überlassung von Miet-, Pacht- oder Leasinggegenständen darstelle. Diese Auslegung führe zwar zu Friktionen mit dem Zweck der Hinzurechnungsregelung, die Finanzierungsneutralität eigen- und fremdkapitalfinanzierter Unternehmen zu gewährleisten, ergebe sich aber aus der gesetzlichen Anknüpfung des Gewerbesteuerrechts an die steuerbilanziellen Regelungen. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.



PRAXISHINWEIS

Betroffene sollten in derartigen Fällen unter Berufung auf das Aktenzeichen Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und Verfahrensrufe beantragen.

Baukindergeld: Jetzt die Förderung sichern

Das von der Großen Koalition beschlossene Baukindergeld kann seit 18. September 2018 beantragt werden. Mit dieser Maßnahme soll angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt für Familien eine Unterstützung beim Kauf oder Bau von Eigentum gewährt werden. Knapp 22.000 Anträge sind seit dem Start des Zuschussprogramms bei der Förderbank KfW eingegangen. Wir stellen das Baukindergeld vor.

Egal ob Kauf oder Neubau, Haus oder Eigentumswohnung: Mit dem Baukindergeld fördert die Bundesregierung Familien mit einem Jahreseinkommen von bis zu 75.000 Euro. Pro Kind steigt die Einkommensgrenze dabei um 15.000 Euro. Mit drei Kindern könnte eine Familie also bis zu 120.000 Euro zu versteuerndes Einkommen verdienen und würde dennoch Baukindergeld erhalten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Gezahlt wird das Baukindergeld zehn Jahre lang, je Kind und Jahr erhalten Familien 1.200 Euro, also insgesamt 12.000 Euro.

Wer den Zuschuss erhalten möchte, muss unbedingt diverse Fristen beachten:

- Bis spätestens Ende 2020 müssen Antragsteller den Kaufvertrag unterschrieben oder die Baugenehmigung erhalten haben.
- Spätestens drei Monate nach dem Einzug (amtliche Meldebestätigung) muss der Antrag für das Baukindergeld gestellt sein.
- Der Antrag muss spätestens am 31. Dezember 2023 gestellt werden, danach läuft die Förderung aus.

Ferienwohnungen nicht begünstigt

Wichtig: Es muss Eigentum an Wohnimmobilien zur dauerhaften Nutzung in Deutschland vorliegen. Ferienhäuser und Ferienwohnungen, ganz gleich ob im In- oder Ausland, sind generell ausgenommen. Baukindergeld gibt es nur für die erste Immobilie. Wer bereits Wohneigentum besitzt, kann nicht in den Genuss der Förderung kommen. Das gilt auch für Familien, die eine Immobilie geerbt oder geschenkt bekommen haben und zusammen mit anderen nur mit einem Anteil daran im Grundbuch stehen.

Was Sie außerdem beachten sollten:

- Werden die Kinder nach der Antragstellung älter als 18 und/oder ziehen sie von zu Hause aus, wirkt sich das nicht auf die Förderung aus und das Baukindergeld wird weiter ausbezahlt.
- Überschreitet der Bezieher im Lauf der zehn Jahre, für die der Zuschuss gezahlt wird, die festgelegten Einkommensgrenzen, wird die Förderung weiter ausbezahlt. Denn entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
- Und was passiert, wenn eine Familie Baukindergeld erhält und zum Beispiel wegen eines Jobwechsels nach drei Jahren auszieht und an einem anderen Ort eine Immobilie zur Eigennutzung erwirbt? In diesen Fällen kann sie den Anspruch für die verbleibenden sieben Jahre in ihr nächstes Eigenheim mitnehmen.



PRAXISHINWEIS

Sprechen Sie uns an! Gerne beantworten wir Ihre Fragen zum Baukindergeld und unterstützen Sie bei der Einreichung eines Erfolg versprechenden Antrags.



StB Dirk Stelzer
E dirk.stelzer@a-t-s.de

Kurz und wichtig

Arbeitsrecht: Verfallklausel muss Mindestlohn umfassen

Verfallklauseln bzw. Ausschlussfristen sind eine beliebte Variante der Vertragsgestaltung, bei der im Arbeitsvertrag eine bestimmte Frist festgelegt wird, innerhalb der die gegenseitigen Ansprüche geltend gemacht werden müssen.

Die Folge: Werden die Ansprüche nicht fristgerecht nach Fälligkeit geltend gemacht, gehen diese ersatzlos und endgültig unter. Eine wichtige Klarstellung für die Praxis hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 18. September 2018 getroffen (Aktenzeichen 9 AZR 162/18).

Demnach gilt: Eine Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den seit 2015 garantierten Mindestlohn erfasst, verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB und ist insgesamt unwirksam. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde. Denn § 3 des Mindestlohngesetzes erklärt Vereinbarungen ausdrücklich für unwirksam, die den Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken. Deshalb war die Verfallklausel im Streitfall insgesamt unwirksam und konnte auch nicht für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung aufrechterhalten werden, sodass der Kläger seine Forderung auch noch nach Verstreichen der in seinem Arbeitsvertrag vorgesehenen Ausschlussfrist durchsetzen konnte.



PRAXISHINWEIS

Arbeitgeber sollten bei Vertragsgestaltungen unbedingt darauf achten, dass Verfallklauseln eine entsprechende Ausnahme für Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz vorsehen, um einer Unwirksamkeit der gesamten Klausel zu entgehen.

IDW Praxishinweis zum Verschuldungsgrad

Der IDW Praxishinweis zur Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen (IDW Praxishinweis 2/2018) konkretisiert auf der Grundlage des IDW S 1 in der Fassung aus dem Jahr 2008 Besonderheiten, die bei der Bewertung eines hoch verschuldeten Unternehmens auftreten können.

Außerdem gibt er Hilfestellung, wie mit diesen Besonderheiten insbesondere im Rahmen der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte umgegangen werden kann. Zentraler Aspekt ist die Empfehlung, hoch verschuldete Unternehmen auf der Basis einer Bruttomethode zu bewerten, indem in einem ersten Schritt unabhängig von der hohen Verschuldung ein Barwert der operativen finanziellen Überschüsse ermittelt und hiervon in einem weiteren Schritt der Marktwert des Fremdkapitals abgezogen wird.

Nach Ansicht des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) ist es sachgerecht, den zur Diskontierung der operativen finanziellen Überschüsse zu verwendenden Zinssatz aus den Kapitalkosten operativ vergleichbarer, aber normal verschuldeter Unternehmen abzuleiten. Die mit hoch verschuldeten Unternehmen verbundenen Ausfallrisiken sind dann bei der Schätzung der operativen finanziellen Überschüsse zu berücksichtigen und transparent zu machen.

Der IDW Praxishinweis enthält eine Anlage, in der die Auswirkung verschiedener Verschuldungsgrade auf die rechnerische Umsetzung in Bewertungsbeispielen dargestellt ist.



RA Heike Welling



Dr. Christian Haesner

**„Seit über 50 Jahren
unterstützen wir
mittelständische
Unternehmen sowie
Freiberufler, ihre
Ziele zu erreichen.“**

Unsere Service-Bereiche:

- Steuerberatung
- Wirtschaftsprüfung und -beratung
- Finanz- und Personalbuchhaltung
- Existenzgründung

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Redaktionsstand: 12/2018

Herausgeber

ATS Allgemeine Treuhand GmbH

Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Johannstraße 37
40476 Düsseldorf

T +49 211 6878 44 0

F +49 211 6878 44 50

V. i. S. d. P.: Susanne Tschöpe

E navigator@a-t-s.de

Geschäftsführung

Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann

Vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Ansprechpartner Fachbereich Wirtschaftsprüfung

Dipl.-Kfm. Susanne Tschöpe

Steuerberaterin
Ansprechpartnerin Fachbereich Steuerberatung

Gestaltung

Seele und UNIMAK GmbH